

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TC Lambsheim e.V. und wurde am 14.07.77 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lambsheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Ludwigshafen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein erfüllt seinen Zweck im Rahmen der übergeordneten Sportorganisation; er ist politisch und konfessionell neutral und ermöglicht grundsätzlich jedermann die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit;
  - c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11.1,c).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Pfalz e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.  
Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven (Sport ausübenden) Mitgliedern
  - b) Passiven (unterstützenden) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstand
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Tennissport beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins mit Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr, die sich ebenfalls am Vereinsleben beteiligen können.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstand ernennen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluss

2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen.  
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze)  
Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Die Beitragsordnung des TC Lambsheim beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
  - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung sowie die Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform per E-Mail oder alternativ per Post, falls keine E-Mail-Adresse vorhanden ist.  
Bei Familienmitgliedschaften genügt der Versand an eines der Familienmitglieder.  
Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins und im Amtsblatt von Lamsheim bekannt gemacht.  
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.  
Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen.  
Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.  
Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes

3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (basierend auf der Beitragsordnung)
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (basierend auf der Beitragsordnung)
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl des Kassenprüfers
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a) der 1.Vorsitzende
  - b) der 2.Vorsitzende
  - c) das Mitglied Finanzen
  - d) das Mitglied Schriftführer
  - e) das Mitglied Sportwart
  - f) das Mitglied Technischer Wart
  - g) das Mitglied Wirtschaftswart
  - h) der Ehrenvorstand
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d-g des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Ehrenvorstand ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist einzuladen; er hat im Vorstand beratende Funktion.

## **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Durchführung der Jahresterminplanung
  - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
  - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - k) Registerliche Pflichten

## **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und dem Finanzverantwortlichen vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden.  
Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro nach § 16, Nr.2, sofern für deren Finanzierung weder eine Kreditaufnahme, Erhöhung der Mitgliedsbeiträge noch Umlagen welcher Art auch immer erforderlich sind.

## **§ 17 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, SpielergebnisseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Tennisverband Pfalz sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Sportbund Pfalz,



den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden

4. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt.  
Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, bei der  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verein an die Gemeinde Lamsheim, mit der Maßgabe nach Möglichkeit die Anlagen für den Tennissport zu erhalten und das Vereinsvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 24 Gültigkeit der Satzung**

1. Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.07.77 in Lamsheim beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2012 in Lamsheim beschlossen.
3. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lamsheim, 25.02.2012

## Beitragsordnung Tennisverein TC Lambsheim e.V. Bestandteil der Satzung

### **A.**

#### Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Lambsheim e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

### **B.**

#### Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen und Sachleistungen.

Arbeitsleistungen sind bis zu dem vom Vorstand bekanntgegebenen Termin des jeweiligen Geschäftsjahres zu erbringen.

### **C.**

#### Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der TC Lambsheim e.V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen.
3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung des TC Lambsheim.

### **D.**

#### Abwicklung des Beitragswesens

Bis zum 1.3. des jeweiligen Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Beitrag zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt entweder durch einen Jahreseinzug oder durch Überweisung durch die Mitglieder auf das Vereinskonto.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat fällig (12/12).

Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr werden zum 1.12. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und werden per Bankeinzug eingezogen oder von den Mitgliedern eingefordert.

## Beiträge und Arbeitsleistungen TC Lambsheim

### 1) Mitgliedsbeiträge pro Jahr - Stand: 01.01.2012

Erwachsene Erstmitglied:	160 Euro
Erwachsene Zweitmitglied:	130 Euro
Familienmitgliedschaft:	325 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre:	50 Euro
Schüler, Azubi und Studenten über 18 Jahre:	60 Euro
Passive Mitgliedschaft:	35 Euro
Ehrenmitglied/Ehrenvorstand	beitragsfrei

### 2) Arbeitsstunden

Pro aktivem Mitglied über 18 Jahre sind pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzgebühr je Arbeitsstunde von 10 Euro zu entrichten.

Ehrenmitglied und Ehrenvorstand sind von der Arbeitsstundenpflicht ausgenommen.

### 3) Gastspieler

Gastspieler zahlen eine Tagesgebühr von 10 Euro.

Die Gebühr ist vor Spielantritt zu entrichten.

Gäste dürfen nur mit Clubmitgliedern spielen, wenn die Plätze nicht durch aktive Mitglieder belegt sind. Das Spielrecht für Gäste darf nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden.

### 4) Die Beitragsordnung des TC Lambsheim beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen.

Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.

## Anmerkungen:

(1) Aufnahmegebühren unterliegen der Entscheidung des Vorstandes/ der Mitgliederversammlung (Satzung).

(2) Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

(3) Arbeitsstunden sind pro Person festgelegt ( s. Vorgaben Erwachsene ). Eine Verlagerung/ Übernahme ist möglich.

(4) Der Arbeitseinsatz für Kinder jünger als 18 Jahre ist freiwillig. Mit dem Beitritt erteilen die Eltern die Erlaubnis Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen, zu leisten ( Inhalt des Beitrittsformulars).

(5) Siehe **Familienbeiträge**. Es besteht keine Informationspflicht des Vereins auf die Volljährigkeit hinzuweisen. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften.

(6) Änderungen der Mitgliedsart (z.B. Passivierung) sind grundsätzlich nur bis zum 30.09. des Geschäftsjahres für das Folgejahr rechtswirksam. Aus wichtigem Grund (Verletzung/Krankheit) kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nach Beschluss abweichen, wobei nur geldunwerte Rückerstattungen (Spielgutschriften) möglich sind.

## Platz- und Spielordnung TC Lambsheim e.V.

Die Ordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

Änderungen können durch den Vorstand erfolgen.

### 1. Allgemeines

In der Satzung des Vereins sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschrieben. Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft und damit an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Bei Zahlungsrückständen oder Nichtzahlung besteht keine Spielberechtigung.

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt Spielberechtigungen zu erteilen.

Beginn und Ende der Tennissaison werden vom Vorstand festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben.

Diese Termine sind verbindlich. Verstöße können vom Vorstand sanktioniert werden.

Vorstand und Beauftragte des Vorstandes sind berechtigt die Nutzung der Plätze einzuschränken oder die Anlage zu sperren.

### 2. Nutzungsgrundsätze

Alle Mitglieder sind, auch in ihrem eigenen Interesse, angehalten, die Anlage mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

- Die Tennisplätze dürfen nur in Tenniskleidung betreten und genutzt werden.
- Die Tennisschuhe müssen eine für Tennismehl geeignete Besohlung haben (keine Stollen-/Rippenprofile)
- Beim Spielbetrieb entstandene Beschädigungen sind unverzüglich den Platzverantwortlichen mitzuteilen.
- Der Verein haftet nicht bei Sachverhalten der Verkehrssicherungspflicht (Vereinsatzung/Versicherung)
- Die Haftung des Vereins bei Beschädigungen oder Verlusten von Eigentum der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der Vereinsanlage haftet der Verursacher, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung mit dem Entzug der Spielberechtigung zu ahnden. Umfang und Dauer werden dem Mitglied mitgeteilt. Bei wiederholten oder dauernden Verstößen kann ein Vereinsausschluss erfolgen (Satzung).
- Tiere sind auf der Anlage anzuleinen; sie haben auf den Plätzen und auf den Spielanlagen nichts zu suchen.

### 3. Platzpflege

**„ Die Plätze sind so zu verlassen, wie man sie selbst betreten möchte.“**

Die regelmäßige Platzpflege ist Bestandteil des Spieles. Verantwortlich und durchführend sind die Spieler.

Dies gilt auch für den Punktspielbetrieb, Turniere und das Vereinstraining.

- Vor dem Spiel sind die Plätze ausreichend zu wässern, damit die Trittfestigkeit gegeben ist. Trockene Plätze dürfen nicht bespielt werden; ggf. ist auch während des Spieles nach zu wässern.
- Nach der Platznutzung sind die Plätze umfassend abzuziehen.
- Nach dem Abziehen der Plätze sind **alle** Linien zu reinigen/fegen.

- Benutzte Geräte sind an den vorgesehenen Stellen wieder aufzuhängen.
- Abfall gehört in die Abfalleimer
  - Schäden am Platz und an den Linien sind zu beseitigen oder auszugleichen. Ggf. ist ein Platzverantwortlicher zu informieren.
  - Besonders zu Saisonbeginn sind Trittspuren und kleinere Löcher zuerst mit dem Abziehholz zu bearbeiten.
  - Bei oder nach Starkregen dürfen die Plätze nicht bespielt werden. Die Entscheidung zur Bespielbarkeit trifft ein Platzverantwortlicher.

#### **4.Spielordnung**

- Die Spielzeit beginnt mit dem Betreten des Platzes
- Platzreservierungen für Pflichtspiele, Turniere und offizielle Trainingszeiten sind am schwarzen Brett angezeigt und zuvor mit dem Vorstand abgestimmt.
- Die Platzbelegung erfolgt mit Namensschildern. Eine Spielberechtigung besteht, wenn 2 Schilder/ Einzel oder 4 Schilder/Doppel angebracht sind.
- Einzel gehängte Namensschilder bedeuten Spielpartnersuche
- Jeder Spieler ist für den Aushang seines Namensschildes verantwortlich.
- Korrekturen durch andere Mitglieder sind untersagt.
- Jede Reservierung ist hinfällig, wenn die Spieler 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit den Platz nicht betreten haben.
- Bei starkem Andrang ist Doppel zu spielen. Dies gilt auch, wenn Plätze für Einzelspiele reserviert waren.

#### **5.Gastspielregelung**

##### **Gäste sind auf der Anlage herzlich willkommen**

- Die Bestimmungen der Platz- und Spielordnung gelten grundsätzlich auch für Nichtvereinsmitglieder
- Gäste können am Spielbetrieb nur teilnehmen, wenn die Belegung der Plätze dies zulässt.
- Gäste sind nur mit einem Vereinsmitglied spielberechtigt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Gäste müssen für die Spielberechtigung eine Gebühr entrichten. Verantwortlich für deren Zahlung ist das begleitende Vereinsmitglied.
- Die Platzgebühr für Gastspieler beträgt 10.- Euro/ Tag.
- Gäste dürfen maximal 5mal in der Saison auf der Anlage spielen.
- Ausgetretene/ ehemalige Mitglieder können nur mit einer Genehmigung des Vorstandes als Gäste spielen.

#### **6. Organisation der Platzarbeiten im Frühjahr und zum Saisonabschlusses**

- Die Termine der Platzaufbereitung im Frühjahr und der Arbeiten zu Saisonende werden vom Technikausschuss/Technikwart festgelegt und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben.
- Sofern die Arbeiten nicht an eine Firma vergeben werden, können Mitglieder ihre Arbeitsstunden an diesen Terminen ableisten. Hierüber wird ein Nachweis geführt.